

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 32=52 (1886)

Heft: 23

Artikel: Aenderungen der Exerzier-Reglemente der Infanterie

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96185>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift LII. Jahrgang.

Nr. 23.

Basel, 5. Juni

1886.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4.
Die Bestellungen werden direkt an „Jenny Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberlieutenant von Elgger.

Inhalt: Aenderungen der Exerzier-Reglemente der Infanterie. — Avant la bataille. (Schluß.) — Maschfeuernde Granat-Geschütze. — M. Thierbach: Die geschichtliche Entwicklung der Handfeuerwaffen. — Eidgenossenschaft: Botschaft des Bundesrathes betreffend die Organisation des Landsturms. Bern: Hauptversammlung des kantonalen Offiziersvereins. — Verschiedenes: Eine kernige Antwort.

Aenderungen der Exerzier-Reglemente der Infanterie.

Reglementsänderungen und besonders Aenderungen der elementartaktischen Vorschriften gehören zu den schrecklichsten Plagen, welche eine Armee treffen können.

In dem Augenblick, wo die neuen Vorschriften ins Leben treten, entsteht eine wahre babylonische Verwirrung. Der Eine versteht den Andern nicht mehr. Aller Grade bemächtigt sich eine gewisse Unsicherheit; Alle machen (da mit den neuen Bestimmungen weniger bekannt) Fehler und büßen dadurch an Selbstvertrauen und an Achtung des Untergebenen ein.

Dies hat einen Zustand allgemeiner Schwäche im Heeresorganismus zur Folge. Derselbe dauert so lange, bis die neuen Vorschriften ganz ins Fleisch und Blut der Armee übergegangen sind.

Diese Zeit der Krise kann in stehenden Armeen schneller als in Milizarmeen überwunden werden. Es ist dies begreiflich. Wo die Truppen beständig im Dienst sind, geht die Durchführung rascher von statten, als da, wo sie nur zeitweise in Dienst treten. — Gleichwohl trägt man in erstern große Scheu vor Reglementsänderungen. Den Beweis liefert die Armee, welche in unserer Zeit die größten Erfolge errungen hat. Bekanntlich hat dieselbe noch heute das Exerzierreglement von 1812. Nur wenige Modifikationen sind an demselben vorgenommen worden.

Bei uns hätte man allen Grund mit Abänderung der Exerzierreglemente vorsichtig zu Werk zu gehen. Vollkommen durchgeführt ist das Reglement erst, wenn alle Jahrgänge, welche das Heer bilden, nach dem neuen Reglement ausgebildet worden sind. Dies dauert in der Schweiz 25 Jahre.

Die Schwierigkeit bei Einführung eines neuen

Exerzierreglements ist nicht das Erlernen der neuen Vorschriften, sondern das Vergessen der alten! Der Offizier muß die Exerziervorschriften so inne haben, daß er sie so zu sagen unwillkürlich zur Anwendung bringt, wie er ohne viel Nachdenken die Arme oder Beine in Bewegung setzen und gebrauchen kann.

Doch je fester der Offizier in den Reglementen ist, desto schwerer wird es ihm werden, sich an andere zu gewöhnen. Die frühern Kommandos werden oft unwillkürlich wieder auftauchen und zwar um so öfter, je fester sie Wurzel gefaßt hatten. Die jungen Soldaten, welche bereits nach andern Vorschriften instruiert wurden und denen die frühern nicht bekannt sind, werden nur zu geneigt sein, die Fehler der Unkenntniß zuzuschreiben. Die Verstöße, in der angegebenen Weise veranlaßt, werden Ursache zu häufigen Rügen von Seite der Vorgesetzten und Instruktoren sein.

Die Folgen der Reglementsänderungen sind daher, daß bei den Offizieren Lust und Liebe zum Dienst verloren geht und daß das Vertrauen der Untergebenen zu den Vorgesetzten erschüttert wird.

Das Fatalste ist, daß gerade die tüchtigsten Offiziere, welche sich am meisten Mühe gegeben haben, die Reglemente kennen zu lernen, durch die Aenderungen beinahe undrauchbar werden.

Man hat daher in allen Armeen, besonders aber in einer Milizarmee allen Grund, es zehnmal zu überlegen, bevor man sich zu einer Aenderung der Exerzierreglemente entschließt.

Und doch wird man sagen, man kann doch nicht ewig die gleichen Exerzierreglemente beibehalten, wie alles beständig fortschreitet, so muß man auch in den Reglementen fortschreiten und den Veränderungen in der Bewaffnung und Taktik Rechnung tragen.

Richtig ist: wenn man Exerzierreglemente besitzt, welche den richtigen Grundsätzen der Truppenbe-

wegungen widersprechen, die unnütze und zwecklose Manöver und veraltete taktische Rezepte enthalten, so muß man diese unzweifelhaft ändern. Unrichtig ist dagegen, daß jede Veränderung in der Bewaffnung und Taktik eine gänzliche Umgestaltung der Exerzierreglemente bedinge.

Im Anfang dieses Jahrhunderts waren die Exerziervorschriften aller Heere ungemein kompliziert und mit zahllosen unnützen und überflüssigen Evolutionen beladen. Die Nothwendigkeit hat überall dazu geführt, dieselben in einer den neuen Verhältnissen entsprechenden Weise umzugestalten und zu vereinfachen. Dies war nothwendig wegen der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht, der kürzern Zeit, welche für die Ausbildung eingeräumt wird und der veränderten Fehstart.

In früherer Zeit blieb der Soldat in den meisten Armeen auf Lebensdauer oder doch für viele Jahre unter den Fahnen. Um ihn zu beschäftigen, erfand man alle möglichen verwickelten und überflüssigen Manöver.

Die Dienstzeit und damit auch die Instruktionszeit wurden verringert. Es war jetzt dringend geboten, Aufstellungen, Bewegungen und Formations-Veränderungen einfach einzurichten und auf das Nothwendige zu beschränken.

Wir wollen heute nicht untersuchen, in welcher Weise man sich Schritt für Schritt in den verschiedenen Armeen diesem Ziele genähert hat.

Mehr als in andern Armeen hat man Ursache, im schweizerischen Militärheere die möglichste Einfachheit anzustreben. Das Gefühl dieser Nothwendigkeit hat im Laufe der letzten zwanzig Jahre zu zahlreichen Reglementsänderungen geführt. Es ist dabei nicht immer in rationaler Weise vorgegangen worden. Oft hat man Schlechteres an die Stelle von Besserem gesetzt und nannte dies Fortschritt. Unser letztes Exerzierreglement datirt von 1876 und gehört zu den von der Bundesversammlung genehmigten. Wir betrachten dieses Reglement durchaus nicht als ein Ideal. Wir geben gerne zu, daß dasselbe eine schlechte Eintheilung und manche Fehler und Gebrechen habe.

Doch die Armee kennt das Reglement. Man muß in den Kursen nicht mehr die ganze Aufmerksamkeit auf Erlernung der Formen verwenden. Der Hauptvortheil ist aber, man versteht sich wechselseitig, die Offiziere treten fester vor der Front auf, sie haben an Ansehen gewonnen und die Instruktoren müssen weniger eingreifen und korrigieren. Bei etwas freierer Auffassung in der Anwendung der Formen, wie sie durch das bei den Infanterie-Offizieren allgemein verbreitete Büchlein, „die *Instruktion der schweizerischen Infanterie*“ angebahnt ist, erweist sich das jetzige Reglement als genügend. Es wäre vermessend, alle die Errungenschaften ohne dringendste Nothwendigkeit durch neue Exerziervorschriften in Frage stellen zu wollen. Unsere Exerzierreglemente, wie unsere Waffen brauchen für den Augenblick noch nicht geändert zu werden. Es wäre dies nur von Nachtheil. Wahrscheinlich wird das deutsche Exer-

zierreglement im Laufe der nächsten Jahre geändert und da wir in der neuesten Zeit gerne die deutschen Militäreinrichtungen zum Muster nehmen, so dürfte es angemessen sein, bis dahin mit der Aenderung der Reglemente zuzuwarten. Sonst steht zu befürchten, daß wir statt einer, zwei Aenderungen der Exerzierreglemente mit allen ihren bösen Folgen erhalten.

Da die deutsche Armee große Kriegserfahrung besitzt, welche den meisten unserer höhern Offiziere abgeht, so wird eine Nachahmung des deutschen Exerzierreglements dann ohne Vergleich mehr gerechtfertigt sein, als die früher versuchte.

Auf jeden Fall erlauben wir uns, dem Wunsche Ausdruck zu geben, in einem in Zukunft zu erlassenden Exerzierreglement möchten genau unterschieden werden:

1. Die Formationen, Bewegungen und Uebergänge und
2. die Art der Anwendung.

Die Erstern können unverändert bleiben, wie auch die Bewaffnung und Taktik sich ändern mögen.

Es wäre leicht nachzuweisen, daß in Bezug auf den Mechanismus der Truppenbewegungen seit der Zeit der Griechen und Römer kaum ein nennenswerther Fortschritt stattgefunden hat.

Die Anwendung der Formen ist dagegen einem steten Wechsel unterworfen. Hier darf man nicht stehen bleiben. Man muß den neuesten Fortschritten unausgesetzt folgen.

Für die Formen kann man ein bleibendes Reglement aufstellen, für die Art der Anwendung muß eine Instruktion oder Anleitung, die man nach Belieben wechseln kann, genügen.

Vielleicht wird man fragen, was uns zu dieser Auseinandersetzung veranlaßt habe. — Die Antwort lautet: der Entwurf zu der neuen *Regiments- und Brigadeschule*, welcher im Fall der Annahme eine Aenderung unserer sämtlichen Exerzierreglemente bedingen würde.

△

Avant la bataille.

(Schluß.)

Das in Frankreich angenommene fortifikatorische Landesvertheidigungssystem wird im Prinzip nicht als das richtigste anerkannt; die Schaffung der großen besetzten Lager mit der sie verbindenden oder ihnen vorgeschobenen Kette der kleinen selbstständigen Sperrforts hemmt die strategische Initiative und kann schädlich einwirken auf das offensive Element in der Taktik, ja sogar auf den offensiven Geist der Truppe. Da nun aber dies System einmal angenommen ist, muß man es in sich, wie es eben ist, prüfen, und da erscheint es als solches vollkommen und lückenlos, mit seiner ersten Linie, die durch die Waffenplätze ersten Ranges, Verdun, Toul, Epinal und Belfort gebildet wird.

Der Train mit den Branchen, welche im letzten Feldzuge durch ihre organisatorischen Mängel